

Information der AG Habilitationsordnung der Ärzteinitiative der Charité zur neuen Habilitationsordnung

Wie vielleicht die Mehrzahl bereits weiß, ist eine neue Habilitationsordnung (HO) eigentlich bereits beschlossen, allerdings noch nicht in Kraft. Diese soll allerdings in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats erfolgen. Die genauen Bedingungen für Eröffnung eines Habilitationsverfahrens werden durch die Verfahrensordnung geregelt. Hier ist soz. die alte Regelung der Charité übernommen worden (in der Regel 10 Erst- oder Letztautorenschaften).

Da diese nun aber auch konsequent umgesetzt werden sollen, bedeutet dies, daß die Erlangung der Habilitation dtl erschwert worden ist. Im Prinzip ist eine Angleichung der Campi in ihren Vorgaben und auch eine Normierung sicher zu begrüßen. Allerdings grenzt die hohe Anzahl von geforderten Originalarbeiten (exklusive Fallberichte und Übersichten – auch wenn gereviewt) einen hohen Anteil von wissenschaftlichen Mitarbeitern von der Erlangung einer Habilitation in einer annehmbaren Zeit aus. Dies führt, da dies in dieser Art auch nicht absehbar war, zu einer Demotivierung, gerade auch in einer Zeit der höheren klinischen Belastung ohne adäquate finanzielle Ausgleiche.

Die Bedingungen sind offensichtlich durch eine Änderung der Verfahrensordnung beeinflussbar (durch einen Beschluss des Fakultätsrats). Wir haben uns zur Klärung des Sachverhalts mit Herrn Prof. C. Stein als Habilitationsbeauftragten des CBF getroffen.

In dem Gespräch vom 09.12. hat Herrn Prof. C. Stein, Anästhesiologie CBF, klargestellt, dass die Habilitationsanforderungen entsprechend den Beschlüssen des Fachbereichsrats gefasst wurden. Diese seien im Frühjahr 2004 diskutiert worden. Man sei übereingekommen, die Vorgaben aus Charité-alt zu übernehmen ("in der Regel 10 Erst- oder Letztautorenschaften bei Originalarbeiten"). Eine Vorgabe von Impact Faktoren sei abschlägig beurteilt worden, da dann einzelne Fächer ausgegrenzt worden wären.

Wenn eine Änderung gewünscht sei, müsse dies mit dem Fakultätsrat diskutiert werden. Hier müsse dann ein entsprechender Antrag eingereicht werden. Die Vorgabe im Intranet mit "min. 10 Originalarbeiten" sei so nicht beschlossen worden. Er stehe aber auch einer Annahme eines Habilitationsantrags offen, wenn dieser weniger, dafür aber sehr gute Originalarbeiten aufweise. Auch über exzellente und wichtige Fallberichte lasse man mit sich reden.

Wir werden am 15.12. ein Gespräch mit Herrn Prof. Winau führen. Hier werden wir die Position der wissenschaftlichen Mitarbeiter klarstellen. Weiter werden wir eine Änderung der jetzigen Fassung ansprechen.

Unser Vorschlag ist konkrete Vorgaben zu machen, um einigermaßen Gerechtigkeit zu erhalten und der Willkür etwas weniger freien Lauf zu lassen. Ein Vorschlag wäre z.B. 10 Arbeiten als Erst- oder Seniorautor, von den mindesten 7 Originalarbeiten sind und höchstens 3 Fallberichte oder Reviews sein dürfen (bzw. Publikationen in journals, die nicht dem peer review Verfahren, aber auch einer Begutachtung unterliegen). Wenn diese erreicht werden sind die Impact Punkte egal. Sollten aber min. 25-30 Impact Punkte erreicht werden, könnte man mit min. 6 Arbeiten als Erst- oder Seniorautor einen Habilitationsantrag stellen. Diese Regelung würde sowohl Klinikern gerecht (Anzahl der Arbeiten, Impact Punkte egal und Verwendung von Fallberichten wie Übersichten) wie auch quasi Grundlagenforschern, die vielleicht etwas weniger, dafür in hochrangigeren journals publizieren. Eure Meinung würde uns interessieren.

Daneben wäre es sicherlich hilfreich, wenn möglichst viele Kollegen/-innen an Prof. Paul/ Prof. Winau/ jeweilige Habibeauftragte (CBB: Prof. Schlag; RVK: Prof. Dudenhausen; CCM: Prof. Krüger; CBF: Prof. C. Stein) eine „kritische Würdigung“ der neuen Bedingungen senden würde.

Vielen Dank für Rückmeldungen im Voraus

Severin Daum

Thomas Fietz